stellen netz Know-how für die Arbeitswelt

Allgemeine Bestimmungen Stellennetz
STEP Arbeitseinsatz

Rahmenbedingungen
Beim Arbeitseinsatz STEP handelt es sich um einen befristeten Arbeitseinsatz nach dem Gegenleistungsprinzip.

Zuständigkeit
Das Stellennetz ist zuständig für die Durchführung des Einsatzes. Die Teilnehmenden sind jedoch während der Arbeitszeit den Vorgesetzten in den Einsatzbetrieben sowie der zuständigen Beratungsperson unterstellt und befolgen deren Weisungen. Wo nicht anders abgemacht, gelten die Reglemente und Richtlinien des Einsatzbetriebes.

Arbeitszeit
Die Arbeitszeit von max. 42 Stunden/Woche richtet sich nach den Usanzen am Einsatzort. Allfällige Überzeit ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Arbeitszeitkontrolle
Die Arbeitszeitkontrolle ist gemäss Muster auszufüllen. Ein normaler Arbeitstag beträgt die gleiche Anzahl Stunden wie die der festangestellten Mitarbeiter im Einsatzbetrieb. Ein normaler Kurstag im Stellennetz beträgt 8.4 Stunden. Der Monatsrapport ist uns jeweils am letzten Arbeitstag des Monats – von dem/der Vorgesetzten unterschrieben – dem Stellennetz via Mail zuzustellen.

Kursprogramm
Die Teilnehmenden besuchen einen Begleitkurs, der in der Regel einmal pro Woche stattfindet. Der Kursbesuch ist obligatorisch und gilt als Arbeitstag. Fällt der Kurs aus, arbeiten die Teilnehmenden im Einsatzbetrieb.

Entschädigung
Die zuweisende Gemeinde ist zuständig für die Auszahlung der materiellen Grundsicherung inklusive Integrationszulage.

Versicherungen
Die Teilnehmenden werden vom UVG-Obligatorium (BU/NBU) erfasst und sind über den Einsatzbetrieb zu versichern, bzw. zu deklarieren. Die Unfallversicherung erlischt 31 Tage nach Arbeitseinsatzende (Art. 11, Abs. 2 KVV i.V.m. Art. 3 UVG). Die Krankenversicherung obliegt dem Teilnehmenden.

Spesen
Die zuweisende Stelle ist zuständig für die Regelung und allfällige Auszahlung von Fahrspesen und Essensentschädigungen.

Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten
Die Teilnehmenden sind im Sinne von Art. 82 Abs. 3 UVG verpflichtet, den Weisungen der Vorgesetzten im Einsatzbetrieb zu folgen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten. Vorhandene Schutzausrüstungen müssen benützt werden und Sicherheitseinrichtungen richtig gebraucht und weder entfernt noch geändert werden.

Absenzen
Absenzen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen sind dem/der Vorgesetzten im Einsatzbetrieb sowie der zuständigen Beratungsperson unverzüglich zu melden und auf der Arbeitszeitkontrolle einzutragen. Ab dem 4. Kalendertag der Abwesenheit wegen Krankheit muss ein Arztzeugnis (Original) dem Stellennetz abgegeben werden. Bei Unfall, Hospitalisierung und Mutterschaft ist ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis erforderlich. Bei länger dauernden Abwesenheiten sind alle Beteiligten auf dem Laufenden zu halten.

Stellensuche
Vorstellungstermine sind mit dem Einsatzort abzusprechen. Sie sollten nach Möglichkeit nicht auf einen Kurstag gelegt werden. Die ausfallende Arbeitszeit muss auf dem Monatsrapport eingetragen werden. Der Einsatzbetrieb gewährt in Absprache mit der zuständigen Beratungsperson die für die Stellensuche notwendige Zeit.

Feiertage
Es gelten die gesetzlichen Feiertage des Arbeitsortes.

Ferien
Pro 3 Monate Arbeitseinsatz ist ein Ferienbezug von 1 Woche möglich. Dieser muss rechtzeitig mit dem Einsatzbetrieb sowie mit der zuständigen Beratungsperson abgesprochen werden; bei Bezug von ein bis zwei Tagen mindestens 1 Woche im Voraus, bei längeren Ferienbezügen 2 Wochen im Voraus.

Internet
Den Teilnehmenden steht ein WLAN im Stellennetz zur freien Benutzung zur Verfügung. In den „Internet Benutzungsrichtlinien für Teilnehmende im Stellennetz" ist der Umgang mit dem Internet geregelt.

Austritt aus dem Einsatzprogramm
Im Falle einer Festanstellung vor Ende des Arbeitseinsatzes nimmt der/die Teilnehmende Rücksprache mit der zuständigen Beratungsperson, damit der vorzeitige Austritt aus dem Einsatzbetrieb geregelt werden kann. Bei vorzeitigem Austritt ohne triftigen Grund (insbesondere ohne Arbeitsvertrag) oder bei Teilnehmenden, die wegen fehlbaren Verhaltens vorzeitig aus dem Einsatzprogramm entlassen werden müssen, wird die zuständige Behörde informiert.

Unstimmigkeiten
Bei Meinungsverschiedenheiten im Einsatzbetrieb ist zunächst eine Aussprache mit den dortigen Vorgesetzten zu suchen. Führt diese zu keinem befriedigenden Ergebnis, muss die zuständige Beratungsperson beigezogen werden.

Beratung
Die Teilnehmenden haben in der Regel monatlich ein Gespräch mit der zuständigen Beratungsperson. Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Termine einzuhalten. Zielsetzungen der Gespräche werden gemeinsam erarbeitet und festgelegt.

Zielvereinbarung
Eine Zielvereinbarung wird zwischen den Teilnehmenden und der zuständigen Beratungsperson ausgehandelt. Mitarbeitende des Stellennetz haben Einsicht in die Zielvereinbarung. Die zuständige Behörde wird über die Ziele und Zielerreichung schriftlich im Schlussbericht informiert. Persönliche Zielvereinbarungen werden nur mit Einwilligung der Teilnehmenden an Drittpersonen weitergegeben.

Stiftung Stellennetz | Räffelstrasse 20 | 8045 Zürich | 044 297 91 91 | www.stellennetz-zh.ch | info@stellennetz-zh.ch

Datenschutz
Das Stellennetz arbeitet im Auftrag des Amts für Wirtschaft und Arbeit (bzw. der RAV), der Gemeinden und der IV-Stelle. Wir gehen mit Ihren persönlichen Daten sorgfältig um. Rückmeldungen an die zuweisende Stelle sind sowohl mündlich wie auch schriftlich (z.B. in Form eines Zwischen- und eines Schlussberichts) jedoch unabdingbar. Schützenswerte Personendaten werden gemäss den aktuellen Datenschutzbestimmungen vernichtet.

Grundsatzerklärung zu sexueller Belästigung
Die Teilnehmenden haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist gesetzlich verboten und wird weder am Einsatzplatz noch an anderen Orten geduldet, wo es Auswirkungen auf die Arbeitstätigkeit der Betroffenen haben kann. Betroffene Personen können sich jederzeit an die vom Stellennetz vorgesehenen Ansprechpersonen wenden.

Vertrauenspersonen im Fall sexueller Belästigung	Ihre Beratungsperson, Coach oder Sandra Fickel, Geschäftsführerin Stellennetz	 044 297 91 82
Externe Beratungsstellen	Nottelefon für Frauen Mannebüro Zürich	044 291 46 46 044 242 08 88

Einverständnis-Erklärung
Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung erklärt der/die Teilnehmende, von den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

März 2025

Stiftung Stellennetz | Räffelstrasse 20 | 8045 Zürich | 044 297 91 91 | www.stellennetz-zh.ch | info@stellennetz-zh.ch